

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Delikte bei Straftaten mit rechts- und linksextremem Hintergrund im Jahr 2023**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 14.03.2024 - Drs. 19/3760, an die Staatskanzlei übersandt am 18.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 27.03.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Bezugnehmend auf eine Antwort des Innenministeriums auf eine Anfrage der Landtagsfraktion der GRÜNEN wurde in einem Artikel der *Peiner Allgemeinen Zeitung* vom 09./10.03.2024 (Seite 13) dargelegt, dass sich die Anzahl der Straftaten mit einem rechtmotivierten Hintergrund in Niedersachsen von 1 546 Fällen im Jahr 2022 auf 2 245 Fälle im Jahr 2023 erhöht habe.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Erfassung von politisch motivierten Straftaten erfolgt im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“. Die Erhebung der nachstehenden Fallzahlen erfolgte aus dem qualitätsgesicherten, eingefrorenen Datenbestand (Stand 31.01.2024) des KPMD-PMK.

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten. Des Weiteren werden der PMK Straftaten zugeordnet, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben, durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt / eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters / der Täterin einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters / der Täterin gegen ein beliebiges Ziel richten.

Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80 a - 83, 84 - 86a, 87 - 91, 94 - 100a, 102, 104, 105 - 108 e, 109 - 109 h, 129 a, 129 b, 130, 192 a, 234 a oder 241 a StGB sowie des VStGB als sogenannte echte Staatsschutzdelikte grundsätzlich erfasst, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Die Bewertung und Einordnung von politisch motivierten Straftaten erfolgt auf Grundlage der bundeseinheitlichen Unterlagen im KPMD-PMK, hier des „Definitionssystems - Politisch motivierte Kriminalität“

**1. Auf welchen konkreten Delikten beruhen die als rechtmotiviert eingeordneten Straftaten in den Landkreisen Gifhorn und Peine im Jahr 2023 (bitte untergliedert in Landkreis, Datum und Delikt)?**

Politisch motivierte Straftaten, welche dem Phänomenbereich -rechts- zugeordnet und im Landkreis Gifhorn und Peine im Jahr 2023 erfasst wurden, sind aufgeschlüsselt nach statistischem Zähl delikt folgender Übersicht zu entnehmen:

			Anzahl
PMK -rechts-	Gifhorn	§ 130 StGB (Volksverhetzung)	8
		§ 185 StGB (Beleidigung)	1
		§ 188 StGB (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung)	1
		§ 303 StGB (Sachbeschädigung)	2
		§ 306 a StGB (Schwere Brandstiftung)	1
		§ 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	18
		<b>Gesamt</b>	<b>31</b>
	Peine	§ 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten)	1
		§ 130 StGB (Volksverhetzung)	3
		§ 131 StGB (Gewaltdarstellung)	1
		§ 185 StGB (Beleidigung)	1
		§ 303 StGB (Sachbeschädigung)	2
		§ 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	22
		<b>Gesamt</b>	<b>30</b>

**2. Auf welchen konkreten Delikten beruhen die als linksmotiviert eingeordneten Straftaten in den Landkreisen Gifhorn und Peine im Jahr 2023 (bitte untergliedert in Landkreis, Datum und Delikt)?**

Politisch motivierte Straftaten, welche dem Phänomenbereich -links- zugeordnet und im Landkreis Gifhorn im Jahr 2023 erfasst wurden, sind aufgeschlüsselt nach statistischem Zähl delikt folgender Übersicht zu entnehmen:

			Anzahl
PMK -links-	Gifhorn	§ 145 StGB (Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln)	1
		§ 185 StGB (Beleidigung)	2
		§ 186 StGB (Üble Nachrede)	1
		§ 223 StGB (Körperverletzung)	2
		§ 241 StGB (Bedrohung)	1
		<b>Gesamt</b>	<b>7</b>

Für den Landkreis Peine wurden im Jahr 2023 bislang keine Politisch motivierte Straftaten im Phänomenbereich -links- erfasst.

**3. Auf welcher konkreten Grundlage (Anordnungen, Richtlinien o. ä.) erfolgt die Bewertung und Einordnung von Delikten in links- oder rechtsextreme Straftaten durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität?**

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.